

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 01. Dez. 2015
Bgm. <i>X</i> <i>fr</i>
Dez. <i>X</i>
FB: <i>X</i>
Anl.: PWZ: €

An den Vorsitzenden des Rates
der Stadt Emmerich am Rhein
Herrn Bürgermeister Peter Hinze

Gedanke/Antrag an den Rat
Nr. *X/11/2015*

Eingang am: <i>X</i>
zur Kenntnis an:
I <i>X</i>
H <i>X</i>
FB (o. a.) <i>X</i>
Vorlage zur Sitzung Vw.- Vorstand am: <i>X</i>
Anlage (n):

Wir in Emmerich

CDU

Stadtratsfraktion

Stadtratsfraktion Emmerich
Rathaus
46446 Emmerich am Rhein

Tel.: 02822 75-1993
Email: cdu@stadt-emmerich.de

Emmerich am Rhein, 01.12.2015

Antrag auf Änderung der Hauptsatzung

Die CDU-Fraktion beantragt, die Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein entsprechend der beigefügten Anlage zu ändern.

Begründung

Die Gemeindeordnung des Landes NRW gibt als *Kommunalverfassung* den wesentlichen Rahmen für das Zusammenspiel von Rat, Bürgermeister und Verwaltung vor. In der Hauptsatzung der Stadt können dahingehend Konkretisierungen vorgenommen werden. Zukünftig soll in der Hauptsatzung das Verfahren, Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 Abs. 1 und 2 GO NW zu treffen, festgeschrieben werden. Diese Änderung soll als intransparent empfundene Entscheidungen vermeiden und der Gleichwertigkeit aller Ratsmitglieder Rechnung tragen.

Des Weiteren ist es sinnvoll die Fragen dienstrechlicher Art zusammenzufassen und gemäß dem im § 73 Absatz 3 GO NRW zugestandenen Spielraum weiter zu konkretisieren, sodass die Kompetenzen des Bürgermeisters, des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Rates in Zukunft klar und unmissverständlich definiert sind.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Reintjes
Matthias Reintjes
Vorsitzender

Alt

NEU

§ 7 Ausschüsse

(3) Der Rat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss mit 18 stimmberechtigten Mitgliedern.⁴⁾

a)-Der Haupt- und Finanzausschuss berät den Rat in allen Angelegenheiten, die zur Entscheidung dem Rat vorbehalten sind.

Für-Bedienstete-in-Führungspositionen-(§ 73 Abs. 3 Satz 6 GO NW) sind Entscheidungen, die das beamtete rechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten der Gemeinde verändert, durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Kommt ein Einvernehmen zwischen Bürgermeister und dem Haupt- und Finanzausschuss nicht zustande, kann gemäß § 73 Abs. 3 S. 3 GO NW der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Hierbei stimmt der Bürgermeister nicht mit.

Kommt eine Entscheidung des Rates mit der erforderlichen Mehrheit nicht zustande, so gilt § 13 Abs. 3 dieser Haftsetzung.

- Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über
- die Beschlussfassung über die Teilnahme von Rats- und Ausschussmitgliedern an Tagungen und anderen Veranstaltungen.
 - die Vergabe von Wohnbaugrundstücken.
 - die Anmietung und Anpachtung von Objekten.
 - landwirtschaftliche Pachtverträge, wenn die Jahrespacht 2.500 Euro überschreitet oder die landwirtschaftliche Nutzfläche größer als 20.000 m² ist.
 - die Vergabe von Erbbaurechten an nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.
 - die Vermietung, Verpachtung gewerblich genannter Objekte.

§ 13 Bürgermeister⁴⁾

(1) Der Bürgermeister nimmt die ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr. Er leitet die Verwaltung und repräsentiert die Stadt nach außen. Er leitet die Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses.

(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(3) Gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NW trifft der Bürgermeister die dienstrechteliche und arbeitstechnischen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 15 Führungsfunktionen auf Probe

(1) Die Leiter der Fachbereiche, des Rechnungsprüfungsamtes und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sowie sonstigen Verwaltungseinheiten mit Führungsfunktionen werden bei der erstmaligen Berufung in ein Amt im Sinne des § 25 a)-Abs. 1 des Landesbeamten gesetzes für die Dauer von zwei Jahren in eine Führungsfunktion auf Probe bestellt.

(2) Diese Regelung gilt für Beamte auf Lebenszeit bzw. für Personen, die in dieses Amt als Beamter auf Lebenszeit berufen werden können bzw. die laufbahngerechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 7 (NEU- Einstab) Dringlichkeitentscheidungen

Dringlichkeitentscheidungen des Hauptausschusses o. des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NW) bedürfen der Schriftform und sind den Fraktionen sowie allen Mitgliedern des Rates der Stadt Emmerich am Rhein unverzüglich in elektronischer Schriftform zuzuleiten.

§ 15 (NEU) Zuständigkeit für dienstrechteliche Entscheidungen

(1) Gemäß § 73 Absatz 3 GO NRW trifft der Bürgermeister /die Bürgermeisterin die dienstrechtelichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei Bediensteten in Führungsfunktionen, hier insbesondere für den Personalkreis der Dezernenten (sofern nicht in Personalunion mit einem Beigeordneten), den Leitern der Fachbereiche, des Rechnungsprüfungsamtes, der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sowie die Bediensteten aller Stabsstellen entscheidet gemäß § 73 Abs. 3 GO NW der Haupt- und Finanzausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin über:

- Übertragung der Funktion eines Amtsleiters/einer Amtsleiterin gemäß § 22 LBG NW zunächst auf zwei Jahre zur Probe. Sowohl über die zunächst auf Probe erfolgte Übertragung der Funktion als auch über die endgültige Übertragung der Funktion bedarf es eines Beschlusses Haupt- und Finanzausschusses. Soweit möglich, werden bei Angestellten befristete Arbeitsverträge über 2 Jahre bei erstmaliger Übertragung der Funktion eines Amtsleiters/einer Amtsleiterin geschlossen;
- Begründung eines Beamtenverhältnisses;
- Beförderung;
- Versetzung in den Ruhestand;
- Entlassung aus dem Beamtenverhältnis;
- Änderung eines Arbeitsvertrags; Aufhebungsvertrag; Änderungskündigung;
- die aufgrund der Tarifautomatik die Änderung der Entgelgruppe zur Folge haben).

Kommt ein Einvernehmen zwischen dem Bürgermeister und dem Haupt- und Finanzausschuss nicht zustande, befasst sich der Rat der Stadt Emmerich am Rhein mit der Entscheidung, welche mit Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder getroffen wird. Hierbei stimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nicht mit. Kommt eine Entscheidung des Rates mit der erforderlichen Mehrheit nicht zustande, so gilt § 15 Abs. 1 dieser Haftsetzung.